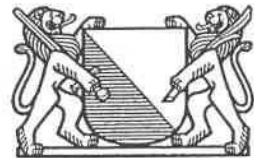


Baurekursgericht
des Kantons Zürich

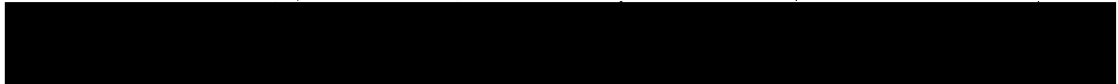
4. Abteilung



G.-Nr. R4:2023.00185
BRGE IV Nr. 0251/2023

Entscheid vom 14. Dezember 2023

Mitwirkende



in Sachen

Rekurrentin

OLC Kapreolo,



gegen

Rekursgegner

Gemeinderat Brütten, Brüelgasse 5, 8311 Brütten

betreffend

Beschluss des Gemeinderates vom 11. Juli 2023; Verweigerung der Bewilligung für Orientierungslauf am 7. April 2024, Chomberg, Brütten

hat sich ergeben:

A.

Mit Beschluss vom 11. Juli 2023 verweigerte der Gemeinderat Brütten dem Verein OLC Kapreolo die Bewilligung für die Durchführung eines Orientierungslaufs am 7. April 2024 in Brütten.

B.

Hiergegen erhob der OLC Kapreolo mit Eingabe vom 17. August 2023 fristgerecht Rekurs beim Baurekursgericht des Kantons Zürich mit dem Antrag, der genannte Beschluss sei aufzuheben und dem OLC Kapreolo sei die Bewilligung für den regionalen Orientierungslauf vom 7. April 2024 zu erteilen; eventualiter unter der Auflage, Wildruhezonen, Natursperrgebiete sowie weitere forstbezogene Einschränkungen unter Mitwirkung der Förster, der Jagdgesellschaften und der Laufleitung bis 31. Dezember 2023 festzulegen. Subeventualiter sei der Beschluss aufzuheben und zur Erteilung der Bewilligung für den regionalen Orientierungslauf vom 7. April 2023 an die Gemeinde Brütten zurückzuweisen. Schliesslich wurde die gesetzliche Kosten- und Entschädigungsfolge beantragt.

C.

Mit Präsidialverfügung vom 18. August 2023 wurde der Rekurseingang vorgemerkt und das Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

D.

Die Vorinstanz beantragte mit Vernehmlassung vom 18. September 2023 die Abweisung des Rekurses, soweit darauf einzutreten sei. Die Kosten dieses Verfahrens seien dem Rekurrenten aufzuerlegen.

E.

In der Replik vom 15. Oktober 2023 blieb der Rekurrent bei seinen gestellten Anträgen. Auch die Vorinstanz hielt mit Duplik vom 6. November 2023 an ihren Anträgen fest.

an ihren Anträgen fest. Eine weitere Stellungnahme des Rekurrenten datiert vom 17. November 2023.

F.

Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit zur Entscheidungsbegründung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen Bezug genommen.

Es kommt in Betracht:

1.

Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Beschlusses im Sinne von § 338a des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ohne Weiteres zur Rekurshebung legitimiert. Die sachliche Zuständigkeit des Baurekursgerichts des Kantons Zürich ergibt sich aus § 33a Abs. 1 des Kantonalen Waldgesetzes. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf den Rekurs einzutreten.

2.1.

Aus dem Gesuch um Bewilligung zur Durchführung des umstrittenen Orientierungslaufes ergeben sich folgende relevanten Eckwerte der Veranstaltung: Laufgebiet sei der "Chomberg", zur Hauptsache auf Gebiet der Gemeinde Brütten, zum kleineren Teil der Gemeinde Winterthur gelegen. Erwartet würden ca. 900 Teilnehmende von 8 bis 90 Jahren, von Anfängern bis zur Weltklasse. Die Dauer der Waldbenutzung betrage ca. acht Stunden. Der Lauf finde auf ca. 40 verschiedenen Strecken zeitlich gestaffelt statt. Gleichzeitig seien ca. 250 Teilnehmende im Wald unterwegs.

Gemäss der Karte des Vorprojekts (detaillierte Ansicht in act. 2, S. 2) soll sich das Laufgebiet über das Waldgebiet rund um den Chomberg nördlich des Siedlungsgebiets von Brütten erstrecken. Mitumfasst werden soll auch der Dättnauer Berg, nordwestlich des Ortsteils Dättnau (Gemeindegebiet Winterthur). Die gesamte Fläche des Laufgebiets beträgt ca. 3,5 km².

2.2.

Den Erwägungen des angefochtenen Entscheids ist zu entnehmen, dass im April Rehgeissen hochträchtig und kurz vor dem Setzen der Jungtiere seien. Aber nicht nur die Rehe, sondern praktisch alle Wildtiere befänden sich dann in einer schwierigen und störungsanfälligen Zeit (Jungenaufzucht). Die Brut- und Setzzeit werde im Hundegesetz vom 1. April bis Ende Juli definiert und korrespondiere mit der Leinenpflicht für Hunde im Wald. Der Gemeinde sei bekannt, dass die Brut- und Setzzeit gemäss Waldverordnung vom 15. April bis am 15. Juni dauere. Die Natur lasse sich jedoch nicht auf ein Datum in der Waldverordnung terminieren. Es sei ein allgemein bekanntes Phänomen, dass der Frühling in den letzten Jahren stets relativ früh begonnen habe. Es sei schwer zu verstehen, einen solchen Anlass in einer Zeit durchzuführen, in der die Hunde angeleint sein müssten und auch keine Waldarbeiten durchgeführt werden dürften. Es sei eine erhebliche Störung der Wildtiere zu befürchten, auch wenn der Anlass gestaffelt durchgeführt werde.

Sodann verweist die Vorinstanz auf die Stellungnahme des kantonalen Forstdienstes. Diese Fachstelle bringt u.a. vor, der Orientierungslauf sei Anfangs April äusserst fragwürdig und eher abzulehnen respektive zeitlich zu verschieben. Flankierende Massnahmen im Sinne von Auflagen seien bei einem Anlass in dieser Grösse meist schwierig, da ausreichende Wildruhezeiten so gross wären, dass kein attraktiver OL mehr stattfinden könne. Fehlten diese Ruhezeiten, steige der Stress der Wildtiere und damit die Schäden im Wald.

Die Jagdgesellschaft Brütten sowie auch die kantonale Jagdverwaltung, welche ebenfalls angehört worden seien, hätten sich auch im Sinne einer Verweigerung der Bewilligung geäussert, so die Vorinstanz im angefochtenen Beschluss.

2.3.

Der Rekurrent macht zusammengefasst geltend, die Vorinstanz habe es unterlassen, eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Es werde nicht dargelegt, inwiefern die vom Rekurrenten vorgeschlagenen Massnahmen nicht wirksam seien oder in welcher Hinsicht die Interessen für eine Verweigerung der Bewilligung überwiegend seien und nicht mittels Auflagen sichergestellt werden könnten. Die Vorinstanz verkenne die Tragwei-

te und die Bedeutung von § 11 Abs. 1 lit. e Hundegesetz. Zu beachten sei lediglich die Sperrzeit vom 15. April bis 15. Juni. Die vom 1. April bis zum 31. Juli geltende Leinenpflicht für Hunde stelle keine genügende gesetzliche Grundlage für die Verweigerung der Veranstaltung dar. Hinsichtlich der Art und Intensität ergebe sich, dass die Wildtiere aufgrund der Durchführung des Orientierungslaufs möglicherweise einer minimalen Störung ausgesetzt seien. Allerdings würden die Tiere – wenn überhaupt – höchstens aufgescheucht; andere Gefahren wie Aufspüren, Jagen, Verfolgen oder Bissverletzungen seien hingegen nicht zu befürchten. Da die Veranstaltung ausserhalb der Sperrzeit gemäss der Waldverordnung stattfinden solle, habe für den Grossteil der Wildtiere und Vögel die Brut- und Setzzeit noch nicht begonnen, sie würden also nicht in einer sensiblen Phase gestört. Die mit der Veranstaltung verbundenen Störungen hätten daher keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna.

Gemäss den Festsetzungen des kantonalen Waldentwicklungsplans handle es sich beim Chomberg um ein geeignetes Gebiet für die Durchführung eines Orientierungslaufes, da dieser einerseits der Holznutzung diene und grösstenteils häufig begangen sei und somit primär der Erholungsnutzung diene. Die Förderungsbereiche (Eiche, Eibe, Waldrand) schlossen daher eine Nutzung des Waldes für die Durchführung eines Orientierungslaufes nicht aus und stünden der Bewilligungserteilung nicht entgegen. Dem Rekurrent und seinen Mitgliedern sei es jedoch ein grosses Anliegen, dem Wald und den Wildtieren Sorge zu tragen. In dieser Hinsicht habe sich der Rekurrent bereit erklärt, den Wettkampf so zu planen, dass auf Flora und Fauna Rücksicht genommen werde. Die Laufbahnen würden so gelegt, dass den Tieren nötigenfalls Fluchtwege und Rückzugsgebiete blieben. Insgesamt vermöge die Vorinstanz nicht substantiiert darzulegen, welche öffentlichen Interessen einer Bewilligung entgegenstünden, inwiefern der geplante Orientierungslauf gegen diese Interessen verstossen solle und weshalb die Bewilligung nicht mit entsprechenden Auflagen erteilt werden könne. Der geplante Orientierungslauf führe Anfang April höchstens zu einer unproblematischen Störung der Wildtiere und Vögel, sodass die Verweigerung der Bewilligung durch die Gemeinde auf keiner gesetzlichen Grundlage beruhe und sich zudem als unverhältnismässig und somit unzulässig erweise.

2.4.

Die Vorinstanz entgegnet zusammengefasst, im Laufgebiet lägen Gebiete gemäss der Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Brütten (SVO). Sowohl die privaten Interessen des Rekurrenten als auch die betroffenen öffentlichen Interessen an der Sportförderung seien dem Gemeinderat bewusst gewesen (der Rekurrent habe seine Interessen denn auch an der Orientierungssitzung vom 23. Mai 2023 präsentiert) und entsprechend gewürdigt worden. Jedoch seien die Interessen am Naturschutz sowohl durch den Gemeinderat Brütten als auch durch zahlreiche weitere beteiligte Stellen als deutlich höher gewichtet worden. Die Brut- und Setzzeit sei ein naturgegebenes Phänomen, das sich nicht gesetzlich mit einem Datum festschreiben lasse. Die inzwischen 25-jährige Waldverordnung nenne die Zeit zwischen 15. April und 15. Juni explizit als besonders schutzbedürftige Zeit. Daraus lasse sich jedoch nicht schliessen, dass Veranstaltungen kurz vor diesen Daten, hier am 7. April, automatisch mit dem Schutz der Wildtiere vereinbar seien. So stehe die 2021 eingeführte Leinenpflicht klar im Zusammenhang mit der Brut- und Setzzeit. Die Zeitspanne April bis Juli sei vom Gesetzgeber zu Recht als Brut- und Setzzeit erkannt worden. Hinzuweisen sei auch auf § 15 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV), der für den Schutz von Naturschutzobjekten die Möglichkeit besonderer Anordnungen vorsehe und dabei eine wesentlich längere Zeitspanne vom 15. März bis 15. September als besonders sensitive Zeit für schützenswerte Arten definiere. In § 15 Abs. 2 KNHV werde der Erlass eines Wegegebots als besondere Anordnung für Naturschutzobjekte in dieser Zeitspanne explizit genannt. Zudem hätten Orientierungsläuferinnen und -läufer ein Interesse daran, den kürzesten Weg zu wählen, welcher regelmässig durch Dickicht führe.

Hinsichtlich der eventualiter beantragten Bewilligung unter Auflagen bringt die Vorinstanz vor, mit den vorgeschlagenen Massnahmen könne dem Schutz der Tiere nicht genügend Rechnung getragen werden. Sperrgebiete müssten, damit sie ihren Zweck erfüllen können, so grossräumig festgelegt werden, dass kein attraktiver OL mehr stattfinden könne. Zudem liessen sich Sperrgebiete auf einem rund 3,5 km² grossen Laufgebiet bei einem Orientierungslauf mit rund 800 Personen praktisch nicht kontrollieren und durchsetzen. Die vorgeschlagene Verlegung des Start- und Zielpunktes 50 m ausserhalb des Waldes würde nichts daran ändern, dass zu einer

sensiblen Jahreszeit gleichzeitig über 800 Personen im Wald auf dem Chomberg unterwegs wären.

2.5.

In der Replik führt der Rekurrent in Bezug auf die Naturschutzobjekte aus, dass sowohl die Schutzobjekte gemäss SVO als auch die auf dem Gemeindegebiet Winterthur gelegenen Schutzobjekte auf der seit 15 Jahren verwendeten OL-Karte Chomberg als dauernde Sperrgebiete ausgewiesen seien. Die Wettkampfordnung von Swiss Orienteering bestimme, dass nicht klassiert oder disqualifiziert werde, wer ein Sperrgebiet missachte. Die beiden Sperrgebiete seien im Gelände gut erkennbar, so dass für die OL-Läuferinnen und Läufer keinerlei Veranlassung bestehe, das Sperrgebiet zu durchqueren. Dies umso mehr, als bei der Bahnlegung bewusst darauf geachtet werde, dass die schnellste Route nicht durch ein Sperrgebiet führe. Vom geplanten Orientierungslauf sei lediglich der Bereich der Waldschutzzone IV betroffen. Für diese Zone sehe die Schutzverordnung weder ein Betretungsverbot, noch ein Wegegebot vor.

2.6.

Die Vorinstanz hält dem in ihrer Duplik schliesslich entgegen, dass aufgrund der betroffenen Schutzobjekte und Standorte von naturkundlicher Bedeutung entsprechend ausreichend grosse Sperrgebiete festgelegt werden müssten. Durch die Wettkampfbregeln und Androhung von Strafen könne das Betreten generell zwar unattraktiv gestaltet werden; dass die Gebiete für die Teilnehmenden unzugänglich seien, könne – zumindest ohne riesigen Aufwand – jedoch nicht gewährleistet werden.

2.7.1.

Gemäss § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kantonalen Waldgesetzes sind Veranstaltungen, die zu einer erheblichen Beanspruchung des Waldes führen können, bewilligungspflichtig.

Der Regierungsrat hat in der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) die Einzelheiten geregelt. Nach § 1 Abs. 1 KWaV sind Veranstaltungen bewilligungspflichtig, bei denen a) in erheblichem Masse technische Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen verwendet werden oder b) voraussichtlich mehr als 500 Personen teilnehmen. Die Bewilligung kann verweigert oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, wenn die Wald-

erhaltung oder andere öffentliche Interessen wie der Schutz des Wildes, insbesondere in der Zeit zwischen 15. April und 15. Juni, oder der Naturschutz dies verlangen (Abs. 2).

2.7.2.

Soweit den Gemeinden bei der Anwendung von Bestimmungen des kantonalen Rechts als Ausfluss der Gemeindeautonomie eine besondere Entscheidungs- und Ermessensfreiheit zukommt, überprüft das Baurekursgericht entsprechende Entscheide mit Zurückhaltung. Beruht der kommunale Entscheid auf einer vertretbaren Würdigung der massgebenden Umstände, so hat ihn die Rekursinstanz zu respektieren. Die Rekursinstanz darf nur dann einschreiten, wenn die Vorinstanz ihren Ermessensspielraum überschreitet, indem sie sich von unsachlichen, dem Zweck der in Frage stehenden Regelung fremden Erwägungen leiten lässt oder allgemeine Rechtsprinzipien, wie das Verbot von Willkür oder den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, verletzt. Dabei darf sich die Rekursinstanz jedoch nicht auf eine blosser Willkürprüfung beschränken, vielmehr muss die Eingriffsschwelle tiefer gesetzt werden (vgl. BGE 145 I 52, E. 3.6., mit Hinweisen).

Ob eine Bestimmung des kantonalen Rechts den Gemeinden einen autonomen Entscheidungsspielraum einräumt, ist durch Auslegung zu ermitteln (Marco Donatsch, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 20 Rz. 62).

Aufgrund der Ausgestaltung des Wortlauts von § 1 Abs. 2 KWaV bestehen Indizien, dass der kommunalen Bewilligungsinstanz bei der Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit von Veranstaltungen ein Ermessensspielraum zukommen soll. Ob eine allfällige Kognitionsbeschränkung zu beachten ist oder nicht kann indes offenbleiben, ist doch der Entscheid der Vorinstanz, wie sich aus den nachstehenden Erwägungen ergibt, auch unter Ansetzung einer eingeschränkten Kognition nicht zu schützen.

2.7.3.

Die streitgegenständliche Veranstaltung soll wie erwähnt am 7. April 2024 stattfinden und fällt damit nicht in den in der KWaV genannten besonderen Zeitraum zum Schutz des Wildes. Insofern können höhere Anforderungen an die Begründung einer Bewilligungsverweigerung gestellt werden.

Der vorinstanzliche Verweis auf § 11 Abs. 1 lit. e des Hundegesetzes, wonach Hunde im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli anzuleinen sind, taugt dabei nicht als Begründung: Dieser Vorschrift liegt die Überlegung zugrunde, dass während der Brut- und Setzzeit im Frühling und Sommer frei laufende Hunde am Waldrand und im Wald eine Störungsquelle und eine wirkliche Gefahr darstellen für Bodenbrüter und Wildtiere, deren Jungtiere schutzlos am Boden verharren (ABI 2018-04-20, Erläuterungen zu § 41). Der hohen Zahl der jährlichen Hunderisse soll Einhalt geboten werden (vgl. ABI 2018-04-20, Erläuterungen zu § 21). Durch den natürlichen Jagdtrieb der Hunde stellen diese für Wildtiere eine gefährliche und völlig andersgeartete Störung dar, als ein Mensch, der an einem Orientierungslauf teilnimmt. Zwar würden sich die Teilnehmenden des Orientierungslaufs teilweise abseits der Waldwege bewegen. Ein Aufscheuchen des Wildes ist dabei klarerweise nicht auszuschliessen. Der Rekurrent weist allerdings zu Recht darauf hin, dass – im Unterschied zu freilaufenden Hunden – nicht die Witterung von Wildtieren aufgenommen wird, den Tieren nicht nachgesetzt wird und diese offensichtlich nicht gerissen werden. Insofern ist nachvollziehbar, schreibt der Gesetzgeber für freilaufende Hunde im Wald eine länger dauernde Einschränkung und damit eine restriktivere Regelung vor, als für Veranstaltungen im Wald. Die unterschiedlich langen Zeiträume sind mithin sachlich begründbar. Die Vorinstanz argumentiert daher sachfremd, wenn sie dem geplanten Orientierungslauf die Bewilligung verweigern will, weil das Hundegesetz am betreffenden Tag eine Leinenpflicht für Hunde vorsieht. Die ab 1. April geltende Leinenpflicht kann für den vorliegenden Fall – nur, aber immerhin – aussagen, dass zumindest für gewisse Tierarten, die von Hunden gestört werden können, die Brut- und Setzzeit am geplanten Veranstaltungstag bereits begonnen hat oder diese Arten dann erhöht schutzbedürftig sind.

Ferner verfängt auch der vorinstanzliche Hinweis auf § 15 Abs. 2 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) nicht: Die dort u.a. aufgelistete Massnahme, wonach das Betreten ausserhalb gelb markierter Wege in der Zeit vom 15. März bis 15. September verboten werden kann, ist vorliegend nicht einschlägig, da – mit Ausnahme der beiden Naturschutzzonen I gemäss Ziff. 4.1 der erwähnten SVO – keine derartige Anordnung zum Schutze eines Naturschutzobjektes besteht. Nur ein kleiner Teil des streitgegenständlichen Laufgebietes liegt in Naturschutzgebieten, wie noch aufzuzeigen sein wird.

2.7.4.

Wie erwähnt, können Bewilligungen für Veranstaltungen aber auch ausserhalb des Zeitfensters vom 15. April bis 15. Juni verweigert werden, wenn die Walderhaltung oder andere öffentliche Interessen wie der Schutz des Wildes oder der Naturschutz dies verlangen (§ 1 Abs. 2 KWaV). Richtig und an sich unbestritten ist, dass der geplante Orientierungslauf eine gewisse Störung der Wildtiere nach sich zöge. Fraglich und zu beurteilen ist jedoch, ob diese Störung aufgrund des vorgesehenen Zeitpunkts übermässig ausfällt oder gar generell übermässig ist. Schliesslich ist zu prüfen, ob dem Schutz der Wildtiere mit Auflagen ausreichend Rechnung getragen werden könnte.

Hierfür ist näher auf das vorgesehene Laufgebiet einzugehen. Es handelt sich vorwiegend um einen typischen Waldmeister-Buchenwald (gemäss Karte "Vegetationskundliche Kartierung der Wälder im Kanton Zürich", abrufbar im GIS-Browser [www.maps.zh.ch]). Laut dem Waldentwicklungsplan Kanton Zürich 2010, besondere Ziele (ebenfalls abrufbar im GIS-Browser; fortan Waldentwicklungsplan), wird der überwiegende Teil des Laufgebiets zur Holzproduktion genutzt. Die südöstliche Hälfte des Laufgebiets wird zudem als häufig begangener Wald qualifiziert. Am steilen Osthang des Dättnauer Bergs liegt ein Waldstandort von naturkundlicher Bedeutung. Auch ist es ein Gebiet zur Eibenförderung. Vereinzelt stellen Waldflächen schliesslich Eichenförderungsgebiete dar. Ausserdem liegen sechs kleinere Naturschutzgebiete zumindest teilweise im betroffenen Perimeter: Die in der SVO gelisteten Gebiete von regionaler Bedeutung "Riedwiese Tüngen und Chrebsbachtobel" und "Ried und Weiher Strubikon", die national bedeutenden Gebiete "Sandlochgrube Chomberg" und "Lehmgrube Dättnau", sowie die beiden Gebiete von kantonaler Bedeutung "Dättnauerberg" und "Mantel".

Die Vorinstanz hat in Anwendung von § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes vor ihrer Entscheidung über die Bewilligungserteilung den kantonalen Forstdienst angehört. Der kantonale Forstdienst äusserte sich vorliegend am 30. Juni 2023 zur Sache (act. 5.9). Auch die kantonale Fischerei- und Jagdverwaltung äusserte sich am 25. Mai 2023 (act. 5.8). Aus diesen fachkundigen Beurteilungen, der sich die Vorinstanz anschloss, ergibt sich, dass der vorgesehene Zeitpunkt der Veranstaltung ungünstig ist. Die eingeholten Stellungnahmen leuchten insofern ein, als sich nicht nur die Reh-

geissen, sondern praktisch alle Wildtiere im Frühling in einer störungsanfälligen Zeit befinden. Auch wenn bei einzelnen Tierarten die Brut- oder Setzzeit erst im Mai oder Juni beginnt, wie der Rekurrent bei den Rehgeissen geltend macht, sind sie im April dennoch bereits hochträchtig und damit schutzbedürftig. Ebenfalls überzeugt die vorinstanzliche Argumentation, wonach sich die Natur – gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels – nicht auf ein Datum in der Waldverordnung terminieren lasse. Ins Gewicht fällt zudem der Umstand, dass die Veranstaltung mit ca. 900 Teilnehmenden ein erhebliches Ausmass erreicht und sich der Anlass über acht Stunden hinzieht. Obwohl jeweils ein gestaffelter Start erfolgt, wären gemäss rekurrentischer Darstellung 250 Teilnehmende gleichzeitig im Wald unterwegs. Dies kann auf einer 3,5 km² grossen Fläche durchaus zu einer Störung der Fauna führen. Die Störung dürfte beim Orientierungslauf nicht primär in Form von Lärm erfolgen, sondern vielmehr durch die physische Anwesenheit vieler sich schnell fortbewegenden Menschen auch abseits der Wege. Wenn die Bewilligungsbehörde diese Umstände als überwiegend gewichtet und die privaten und öffentlichen Interessen am konkreten Orientierungslauf unterordnet, ist diese Beurteilung ganz grundsätzlich als zumindest vertretbar einzustufen: Die Bedeutung des Grossanlasses kann zwar in Bezug auf den Jugendsport, den Breitensport und den Spitzensport als gewichtig anerkannt werden. Gleichzeitig wird aber vom Rekurrenten nicht dargelegt, weshalb der Anlass zwingend am geplanten Datum durchzuführen ist. Das naturschützerische Interesse an der Erhaltung der Lebensgrundlagen der Tierarten im Wald wiegt hingegen schwer. Der vorinstanzliche Ermessensentscheid ist damit zumindest im Grundsatz zu schützen. Der Rekurrent vermag mit seinem Hauptantrag nicht durchzudringen.

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich die von der Vorinstanz beantragte Einholung eines Amtsberichts zur Frage der Störungen für Tiere oder Natur. Ohnehin haben sich die beiden vorgeschlagenen kantonalen Fachstellen bereits im Bewilligungsverfahren zur Sache geäussert (vgl. § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes).

2.7.5.

Fraglich ist allerdings, ob der angefochtene Entscheid einer Verhältnismässigkeitsprüfung standhält. Im Sinne einer weniger einschneidenden Massnahme ist zu prüfen, ob die Veranstaltung unter Auflagen dennoch bewilligt

werden kann. Der Rekurrent macht wie erwähnt geltend, es könnten einzelne Sperrgebiete zum Schutz der Wildtiere und Vögel definiert werden.

Der kantonale Forstdienst bemängelt bei der geplanten Veranstaltung konkret, dass sich Start und Ziel des Orientierungslaufes an förderungswürdigen Waldrändern befänden, welche für das Brutgeschäft der Vögel besonders sensibel seien. Der Rekurrent hat in der Folge vorgeschlagen, den Start- und Zielpunkt in den Wald oder 50 m ausserhalb des Waldes zu verlegen. Es ergibt sich aus dem Waldentwicklungsplan, dass sowohl der Start-, als auch der Zielpunkt an einem förderungswürdigen Waldrand geplant ist. Gemäss dem Waldentwicklungsplan weisen diese Waldränder einen aufgelockerten, fließenden Übergang von Wiese zu Strauch- und Waldbereich auf und sind daher arten- und strukturreich. Es ist mit Blick auf das Schutzbedürfnis der Wildtiere plausibel, dass derartige Waldränder besonders störungsanfällig sind. Folglich ist nachvollziehbar, dass der kantonale Forstdienst diese Gebiete im Frühling frei von störenden Veranstaltungen halten will. Werden der Start- und der Zielpunkt aber in ausreichendem Abstand zum Waldrand gesetzt – entweder weiter in den Wald oder weiter ausserhalb –, kann die lokale Störung ohne weiteres vermieden werden.

Der kantonale Forstdienst thematisiert ferner die Ostflanke des Chombergs. Diese befindet sich in der Vorrangfunktion biologische Vielfalt, wovon ein grosser Teil mit einem Eichenfördergebiet belegt sei. Auf den Eichen lebe eine besonders hohe Anzahl Arten, meist auch eher seltenere Arten, die meist besonders sensibel auf Störungen reagierten. Wie erwähnt, liegt am steilen Osthang des Chombergs ein Waldstandort von naturkundlicher Bedeutung (WNB) mit dem Namen "Dättnauerberg". Ein Teil davon stellt zugleich ein Eibenförderungsgebiet dar. Ein Einfluss der Veranstaltung auf die Eiben wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Dies im Gegensatz zu den Eichenförderungsgebieten, welche laut Waldentwicklungsplan wertvolle Lebensräume für viele Lebewesen bringen. Zwei derartige Gebiete liegen gemäss dem Waldentwicklungsplan im nördlichen Teil des Chombergs (und nicht an der Ostflanke). Diese Standorte könnten auflageweise ohne Weiteres ausgeschieden und als Sperrgebiete bezeichnet werden. Ob zudem eine Beeinträchtigung der drei sich im Perimeter befindlichen WNB an sich droht, ist nicht geklärt. Auch diese Gebiete können aber bei Bedarf – beispielsweise als Wildruhezone – vom Laufperimeter ausgenommen und als Sperrgebiet bezeichnet werden. Was schliesslich

die Naturschutzobjekte anbelangt, sind diese weitgehend bereits auf der OL-Karte des Veranstalters als Sperrgebiete bezeichnet (vgl. act. 12.4). Soweit dies nicht der Fall ist, aber als notwendig erachtet wird, können weitere Sperrgebiete noch bezeichnet werden. Dies dürfte beim Schutzobjekt "Chrebsbach" der Fall sein, welches als einziges nicht bereits vollständig als Sperrgebiet eingezeichnet ist. Weitere schutzbedürftige Arten, Lebensräume oder Gebiete, welche beeinträchtigt werden könnten, werden weder von der Vorinstanz noch von den kantonalen Fachstellen genannt.

Wie bereits ausgeführt wurde, stellt die Vorinstanz die Eignung der auf augewiese bezeichneten Sperrgebiete in Frage. Eine permanente Überwachung der einzelnen Sperrgebiete scheidet mangels Praktikabilität tatsächlich aus. Der Rekurrent legt allerdings plausibel dar, dass den Teilnehmenden nach der Wettkampfordnung von Swiss Orienteering bei einem Betreten eines Sperrgebietes die Disqualifikation droht (vgl. act. 12.5). Zudem können die Laufbahnen so festgesetzt werden, dass für die Läuferinnen und Läufer kein Anlass bzw. kein Vorteil besteht, die Sperrgebiete zu überqueren. Insofern kann sichergestellt werden, dass die allermeisten Teilnehmenden die Sperrgebiete beachten bzw. diese nicht betreten. Die Frage, ob das Laufgebiet unter diesen Auflagen (zahlreiche Sperrgebiete, veränderter Start- und Zielort, Laufbahnen ohne Konflikt mit Sperrgebiet) noch attraktiv bleibt, wird der Rekurrent und nicht die Vorinstanz zu entscheiden haben.

Schliesslich ist klar, dass mit derartigen Auflagen keine absolute Sicherheit gewährleistet werden kann. Es besteht ein Restrisiko, dass vereinzelt Tiere gestört oder Sperrgebiete betreten werden. Dieses Risiko besteht aber ohnehin immer, zumal das gesamte Waldareal am Chomberg jederzeit der Allgemeinheit zugänglich ist (vgl. Art. 14 Abs. 1 des eidgenössischen Waldgesetzes oder auch Art. 699 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches). Von dieser Regel ausgenommen sind die beiden erwähnten Schutzgebiete gemäss der SVO, wobei mutmasslich auch dort keine besonderen Massnahmen zur Überwachung des Wegegeböts im Sinne von Ziff. 4.1 SVO bestehen. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die südliche Hälfte des hier betroffenen Waldareals im Waldentwicklungsplan als "häufig begangener Wald" qualifiziert wurde. Vor diesem Hintergrund wäre es unverhältnismässig, vom Rekurrenten absolute Sicherheit in Bezug auf die Sperrgebiete zu verlangen, obwohl eine solche im Alltag nicht besteht.

2.7.6.

Zusammenfassend liegt es an der Bewilligungsbehörde, diejenigen Gebiete, in welchen eine konkrete Störung der Wildtiere droht, genau zu bezeichnen. Der Veranstalter des Orientierungslaufes wird die zumutbaren Massnahmen zu ergreifen haben, dass diese Gebiete nicht betreten werden. Sollte das betreffende Laufgebiet für die Veranstaltung deshalb nicht mehr (genug) attraktiv sein, ist dies Sache des Rekurrenten und nicht der Vorinstanz: Es steht ihm frei, von der entsprechenden Bewilligung Gebrauch zu machen, oder darauf zu verzichten.

Die pauschale Verweigerung der Bewilligung ist nach dem Gesagten nicht verhältnismässig. In Gutheissung des Rekurses ist der angefochtene Beschluss aufzuheben und der Gemeinderat Brütten einzuladen, die nachgesuchte Bewilligung für die Durchführung eines Orientierungslaufs am 7. April 2024 unter den erforderlichen Auflagen (zu den Sperrgebieten, zum Start- und Zielbereich und zu den Laufbahnen) zu erteilen.

3.1.

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Gemeinderat Brütten aufzuerlegen (§ 13 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG]).

Nach § 338 Abs. 1 PBG bzw. § 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts (GebV VGr) legt das Baurekursgericht die Gerichtsgebühr nach seinem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem bestimmbaren Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Liegt wie hier ein Verfahren ohne bestimmbaren Streitwert vor, beträgt die Gerichtsgebühr in der Regel Fr. 500.-- bis Fr. 50'000.-- (§ 338 Abs. 2 PBG; § 3 Abs. 2 GebV VGr). Bei der Bemessung der Gebührenhöhe steht der Rekursinstanz ein grosser Ermessensspielraum zu (Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, § 13 Rz. 25 ff.).

Demnach ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 3'000.-- festzusetzen.

3.2.

Der Rekurrent beantragt die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung.

Gemäss § 17 Abs. 2 lit. a VRG kann im Rekursverfahren und im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe der Gegenpartei verpflichtet werden, wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigte. Die Bemessung der Umtriebsentschädigung richtet sich nach § 8 GebV VGr.

Der Beizug eines Rechtsbeistandes ist in aller Regel als Grund für die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung einzustufen (VB.2003.00093 vom 16. Oktober 2003, E. 3.1.). Demnach ist vorliegend dem Rekurrenten zulasten dem Gemeinderat Brütten eine Umtriebsentschädigung zuzusprechen. Angemessen erscheint ein Betrag von Fr. 1'700.--. Da die Umtriebsentschädigung pauschal festgelegt wird, entfällt die Zusprechung eines Mehrwertsteuerzusatzes von vornherein (BRKE II Nrn. 0247 und 0248/2007 in BEZ 2007 Nr. 56).

4.

Es liegt ein Rückweisungsentscheid vor, der als Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zu qualifizieren ist. Dessen Anfechtbarkeit richtet sich nach § 19a Abs. 2 VRG.

Das Baurekursgericht erkennt:

I.

Der Rekurs wird gutgeheissen.

Demgemäss wird der Beschluss des Gemeinderats Brütten vom 11. Juli 2023 aufgehoben. Der Gemeinderat Brütten wird eingeladen, die nachgesuchte Bewilligung für die Durchführung eines Orientierungslaufs am 7. April 2024 unter den erforderlichen Auflagen (zu den Sperrgebieten, zum Start- und Zielbereich und zu den Laufbahnen) zu erteilen.

II.

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus

Fr. 3'000.-- Gerichtsgebühr

Fr. 120.-- Zustellkosten

Fr. 3'120.-- Total

=====

werden dem Gemeinderat Brütten auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheides zugestellt. Die Kosten sind innert 30 Tagen ab Zustellung der Rechnung zu bezahlen.

III.

Der Gemeinderat Brütten wird verpflichtet, dem Rekurrenten eine Umtriebsentschädigung von Fr. 1'700.-- zu bezahlen.

IV.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Freischützgasse 1, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in genügender Anzahl für das Verwaltungsgericht, die Vorinstanz und jede Gegenpartei einzureichen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V.

Mitteilung per Gerichtsurkunde an:

- [REDACTED]
- Gemeinderat Brütten, Brüelgasse 5, 8311 Brütten
(Zustellung der Akten erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft)



Im Namen des Baurekursgerichts

Der Abteilungspräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Versandt: 1.5. Dez. 2023
Ga/sg

Verwaltungsgerichtsferien: 18. Dezember 2023 bis und mit 2. Januar 2024